

Siegelordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 11. November 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Siegelordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) ¹Das Dienstsiegel der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) zeigt die Patronin der Universität, die Heilige Katharina von Alexandrien, mit einem Speichenrad. ²Über der grafischen Darstellung steht in einem Bogen geschrieben der lateinische Schriftzug „PROMISSA NEC ASPERA CURANS“, darunter der Schriftzug „KATHOLISCHE UNIVERSITÄT EICHSTÄTT-INGOLSTADT“, rechts und links die beiden Jahreszahlen „1564“ (Gründung des Collegium Willibaldinum) und „1980“ (Erhebung der Gesamthochschule zur Universität).
- (2) ¹Das Siegel wird als Prägesiegel sowie als Farbdruckstempel aus Holz oder Gummi geführt. ²Das Prägesiegel hat einen Durchmesser von 45 Millimetern, der Farbdruckstempel 40 Millimeter. ³Die Verwendung von Siegeln mit einem anderen Durchmesser bedarf der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin der KU.

§ 2

Verwendung

- (1) ¹Das Dienstsiegel verleiht Schriftstücken und Urkunden einen amtlichen Charakter, erhöht ihre Beweiskraft und gibt ihnen größeren Schutz gegen Fälschungen. ²Das Dienstsiegel wird zum Nachweis der Echtheit neben der Unterschrift der unterzeichnenden Person verwendet. ³Das Dienstsiegel darf nur für dienstliche Zwecke benutzt werden.
- (2) Das Dienstsiegel als Prägesiegel führt der Präsident/die Präsidentin zur Beurkundung von akademischen Abschlusszeugnissen, Bachelor-, Master-, Promotions-, Habilitations- sowie Ernennungsurkunden.
- (3) Das Dienstsiegel als Farbdruckstempel führt der Präsident/die Präsidentin bei der Ausfertigung von Urkunden, Vollmachten und Ausweisen, der Ausstellung von Bescheinigungen sowie zur Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften.
- (4) Die Wiedergabe der Form des Dienstsiegels in gedruckten und elektronischen Publikationen wird in § 4 dieser Siegelordnung geregelt.
- (5) ¹Der Präsident/die Präsidentin kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität dazu ermächtigen, das Dienstsiegel als Prägesiegel oder Farbdruckstempel in seinem/ihrem Namen zu verwenden. ²Eine Ausfertigung des Ermächtigungsschreibens wird in die Personalakte der zur Siegelführung ermächtigten Person aufgenommen. ³Die Ermächtigung gilt bis zum schriftlichen Widerruf bzw. bis zur Umsetzung, Versetzung oder bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. ⁴Wird die Ermächtigung widerrufen oder erlischt sie, ist das Dienstsiegel an den Präsidenten/die Präsidentin zurückzugeben.
- (6) Das Siegeln von Blankovordrucken oder unbeschrifteten Papieren vor der Unterschriftsleistung (sogenannte Blankosiegelung) ist nicht zulässig.

§ 3 Aufbewahrung und Verlust

- (1) Um Missbräuche zu vermeiden, ist die Anzahl der Dienstsiegel (Prägestempel und Farbdruckstempel) auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Dienstsiegel als Prägesiegel und Farbdruckstempel dürfen nur auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin durch die Universitätsverwaltung beschafft werden.
- (3) ¹Die Verwaltung hat zum Nachweis der verwendeten Prägesiegel und Stempel ein besonderes Verzeichnis zu führen, in dem die zur Führung Berechtigten durch Unterschrift den Empfang der Siegel und Stempel bestätigen. ²Alle Veränderungen in der Person der Berechtigten müssen aufgezeichnet werden.
- (4) ¹Die zur Führung des Prägesiegels und der Stempel Berechtigten oder Ermächtigten sind verpflichtet, die Prägesiegel und Stempel ständig unter Verschluss zu halten. ²Die Prägesiegel sind vor und nach Gebrauch in Panzer- oder Stahlschränken aufzubewahren. ³Die Farbdruckstempel sind bei Nichtgebrauch in Schränken oder Schreibtischen mit Sicherheitsschloss einzuschließen.
- (5) ¹Mindestens einmal jährlich oder nach Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin ist zu prüfen, ob die Siegel vollzählig vorhanden sind, ob sie in einwandfreiem Zustand sind und ob sie ordnungsgemäß verwahrt werden. ²Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen und zur Kenntnis der Universitätsleitung zu bringen.
- (6) Der Verlust von Prägesiegeln und Stempeln ist der Universitätsverwaltung unverzüglich zu melden. Verloren gegangene Dienstsiegel werden vom Präsidenten/von der Präsidentin für kraftlos erklärt.
- (7) Unbrauchbar gewordene Siegel und Stempel sind der Universitätsverwaltung zurückzugeben. Der Präsident/die Präsidentin ordnet die Überführung der Siegel ins Universitätsarchiv oder ihre Vernichtung an.

§ 4 Verwendung zu Gestaltungszwecken

- (1) Das Universitätssiegel in seiner vollständigen oder in beschnittener Form darf auf Anordnung oder mit Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin als Schmucksiegel auf Druckwerken oder Schriftstücken sowie auf Internetseiten oder in anderen elektronischen Publikationen wiedergegeben werden, die von der Universität oder ihren Angehörigen herausgegeben werden.
- (2) Eine Verwendung des Universitätssiegels als Schmucksiegel ist dann gegeben, wenn das Siegel nicht zu den in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Zwecken zum Einsatz kommt.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels als Prägesiegel oder Farbdruckstempel zu Gestaltungszwecken ist nicht gestattet.
- (4) Bei Verwendung des Universitätssiegels als Schmucksiegel muss sichergestellt sein, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin kann Personen der Universität dazu ermächtigen, in ihrem Auftrag die Verwendungszwecke des Universitätssiegels als Schmucksiegel zu reglementieren und den ordnungsgemäßen Gebrauch zu überwachen.
- (6) Eine Verwendung des Universitätssiegels zu Werbezwecken oder dergleichen durch Personen oder Institutionen, die nicht Teil der Universität sind oder der Universität nicht angehören, ist nicht zulässig.

**§ 5
Frühere Siegelform**

Das frühere Dienstsiegel der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (mit dem Schriftzug „KATHOLISCHE UNIVERSITÄT EICHSTÄTT“) verliert mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Siegelordnung seine Gültigkeit.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 14. Oktober 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 10. November 2015.

Eichstätt/Ingolstadt, den 11. November 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin



Diese Ordnung wurde am 11. November 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. November 2015.